

Pferde gehören nach § 1 des Tierseuchengesetzes (TierSG) als „Vieh“ zu den Haustieren und fallen damit unter die weiteren Vorschriften dieses Gesetzes, das den Schutz vor und die Bekämpfung von Tierseuchen regelt.

Bei den nach dem Tierseuchengesetz zu entschädigenden Seuchen handelt es sich um anzeigepflichtige Tierseuchen, die vom Gesetzgeber in Abhängigkeit von ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und der Gesundheitsgefährdung für den Menschen festgelegt werden.

Für Pferde sind hier zu nennen:

- Afrikanische Pferdepest
- Ansteckende Blutarmut der Einhufer
- Beschälseuche
- Pferdeenzephalomyelitis
- Rotz
- Tollwut

Von den genannten Seuchen sind in Deutschland in den letzten Jahren nur Einzelfälle von ansteckender Blutarmut der Pferde und Tollwut aufgetreten. Bei Feststellung eines derartigen Seuchenfalles, i. d. R. aber schon bei einem begründeten Seuchenverdacht, kommt es zu einer amtlichen Tötungsanordnung. Im Fall einer amtlichen Tötungsanordnung hat der betroffene Pferdehalter Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Tierseuchengesetz, wenn er seinerseits die einschlägigen Rechtsvorschriften, darunter auch die Meldung und Beitragszahlung an die Tierseuchenkasse, erfüllt hat. Die rechtlichen Grundlagen für den Entschädigungsfall sind in den §§ 66 ff. des TierSG festgelegt worden. So ist im § 67 TierSG als Obergrenze für den zu entschädigenden Wert eines Pferdes ein Betrag von 5.113,00 €/Tier vorgegeben. Eine darüber hinaus gehende Entschädigung kann von keiner Tierseuchenkasse in Deutschland gezahlt werden. Damit wollte der Gesetzgeber bundesweit eine Gleichbehandlung der Pferdehalter in Deutschland ermöglichen, zugleich aber auch für die von der Allgemeinheit zu tragenden Kosten eine Obergrenze vorgeben.

Erkrankungen wie Influenza oder Druse, die auch seuchenartig auftreten können, gehören nicht zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen, da ihnen weder eine volkswirtschaftliche Bedeutung noch eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit beigemessen werden kann. Außerdem kann und darf gegen beide Erkrankungen vorsorglich geimpft werden, so dass Pferdehalter es selbst in der Hand haben, ihre Tiere mit vertretbarem Aufwand vor den genannten Krankheiten zu schützen.

Die Veränderung der Pferdenutzung verbunden mit der Abnahme des Auftretens anzeigepflichtiger Seuchen hat die Kenntnis der Meldepflicht zur Tierseuchenkasse bei den Pferdehaltern in Vergessenheit geraten lassen. Der Wandel dahingehend, dass Pferde heute überwiegend als Hobby-, Sport- oder Freizeitpferde und nur noch selten in der Landwirtschaft als Arbeitskraft genutzt werden, hat weit verbreitet zu der falschen Annahme geführt, dass die Tierseuchenkassen für die „privat“ gehaltenen Pferde nicht zuständig sei. So stieß die Beitragserhebung bei Pferden in Rheinland-Pfalz in der Vergangenheit bei Pferdehaltern auf großes Unverständnis. Tierbesitzer, die ihre Pferde gemeldet hatten und Beiträge bezahlen mussten, fühlten sich zudem ungerecht behandelt, weil eine

große Mehrheit von Pferdehaltern nichts von der Meldepflicht wusste, nicht gemeldet hatte und folglich auch keinen Beitrag bezahlt.

Zur Klarstellung:

**Die Meldepflicht liegt eindeutig beim Eigentümer des Pferdes.** Es ist nicht so, dass die Tierseuchenkasse die Eigentümer zur Meldung auffordern muss. Die **Meldepflicht** besteht **auch dann, wenn** in dem betreffenden Jahr **kein Beitrag** für Pferde **erhoben wird**.

In Rheinland-Pfalz wurde bisher bis 2003 Beiträge von Pferdehaltern erhoben. Grund dafür waren u. a. die auch für Pferde durch die Tierseuchenkasse zu tragenden Tierkörperbeseitigungskosten. In den zur Zeit beitragsfreien Jahren wurden diese Kosten und die laufenden Verwaltungskosten durch Entnahmen aus der Rücklage des Pferdehaushaltes finanziert.

Neben diesen gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben (Entschädigung und anteilige Kosten der Tierkörperbeseitigung) beteiligt sich die Tierseuchenkasse an den Laborkosten zur Untersuchung von Materialien vom Pferd beim Landesuntersuchungsamt Koblenz. In einzelnen Härtefällen können auch Beihilfen für Tierverluste gewährt werden. Dies ist auf Beschluss der Vertreterversammlung im Rahmen der in der Beihilfesatzung festgelegten Richtlinien möglich.

Eine wesentliche Änderung der letzten Jahre, die auch alle Pferdehalter betrifft, wurde durch eine Entscheidung der EU im Dezember 2002 geschaffen. Danach müssen in allen Mitgliedsstaaten die Tierbesitzer mit 25 % an den Beseitigungskosten verendeter oder getöteter Tiere beteiligt werden.

Diese EU-Vorgabe wird seit 2004 in Rheinland-Pfalz umgesetzt. Darin wird der Tierseuchenkasse die Aufgabe zugewiesen, den Besitzern gefallener Tiere in Rheinland-Pfalz den 25 %igen Beseitigungskostenanteil in Rechnung zu stellen. Die Inrechnungstellung des Beseitigungskostenanteiles führte dazu, dass Besitzer verendeter Pferde, die ihrer Meldepflicht bis dahin nicht nachgekommen waren, der Tierseuchenkasse bekannt wurden. Nicht gemeldeten Pferdehaltern wird die zu entrichtende Tierkörperbeseitigungsgebühr in vollem Umfang in Rechnung gestellt.

Deshalb wird an dieser Stelle noch einmal darauf verwiesen, dass in den für die Beitragserhebung maßgeblichen Rechtsvorschriften (Tierseuchengesetz, Landestierseuchengesetz, Hauptsatzung, Beihilfesatzung und Beitragssatzung der Tierseuchenkasse) geregelt ist, dass zur Meldung seiner Pferde und Entrichtung der Beiträge der Tierbesitzer verpflichtet ist.

**Wer noch keine TSKNr. hat ,  
meldet sich bei der  
Tierseuchenkasse persönlich.**

**Eine Erstanmeldung  
kann formlos schriftlich,  
per Mail, Fax oder gerne  
auch telefonisch erfolgen**

**0671 7931212  
(Beitragsverfahren & Meldungen)**

(Quelle: Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz "<http://www.tsk-rlp.de/meldung-haeufige-fragen/>")

**Für Pferde ist nach geltender Rechtsprechung jeder Besitzer melde- und beitragspflichtig. Pauschalmeldungen von Stallbetreibern für ihre gesamten Einsteller sind deshalb nicht rechtens. Selbstverständlich können von der Tierseuchenkasse Leistungen nur für die Pferdebesitzer erbracht werden, die ihrer Meldepflicht nachkommen und Beitrag bezahlen.**